



Das Reglement auf einen Blick

Diese Kurzfassung informiert über die wesentlichen Merkmale des geltenden Reglementes der Pensionskasse. Für die konkrete Berechnung von Beiträgen und Leistungen ist in jedem Fall das vollständige Reglement massgebend.

Warum eine Pensionskasse?

Die Pensionskasse soll unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit den anderen Zweigen der Sozialversicherung gegen die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität schützen. Sie erbringt bedeutend bessere Leistungen als dies gesetzlich vorgeschrieben wäre. Alle versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten jährlich einen Ausweis, der über die Höhe der versicherten Leistungen und Beiträge informiert.

Wer ist versichert?

In die Pensionskasse aufgenommen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmungen, die

- das 17. Altersjahr vollendet haben,
- über einen Arbeitsvertrag für mindestens 3 Monate verfügen und
- einen höheren als auf dem jährlichen Merkblatt definierten Mindestjahreslohn erreichen.

Welcher Lohn ist versichert?

Basis für die Berechnung von Leistungen und Beiträgen der Pensionskasse ist das **anrechenbare Jahreseinkommen**. Es entspricht dem Jahreseinkommen abzüglich eines Koordinationsbetrages, der die Leistungen aus der AHV/IV berücksichtigt. Bei einem Jahreseinkommen von Fr. 52'000 beträgt das anrechenbare Jahreseinkommen Fr. 30'992, bei einem Jahreseinkommen von 104'000 beträgt es Fr. 74'764 (Werte per 1. Januar 2008).

Welche Leistungen erhalte ich im Alter?

Das ordentliche Rücktrittsalter wird von Frauen und Männern mit 65 Jahren erreicht. Die **Altersrente** beträgt für jedes eingekaufte oder vergangene Versicherungsjahr 1,6% des anrechenbaren Jahreslohnes. Bei 40 Versicherungsjahren entspricht dies beispielsweise einem Rentensatz von 64% (40 mal 1,6%). Zusätzlich steht bei der Pensionierung ein Sparkonto zur Verfügung, welches mit Spargutschriften von 3% des versicherten Lohnes, Einlagen und Zinsgutschriften gebildet wird. Das Sparkonto kann als Kapital oder in Form einer lebenslänglichen bzw. temporären Rente bezogen werden. Eine **vorzeitige Pensionierung** ist frühestens **ab dem Alter 60** möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Altersleistungen versicherungstechnisch gekürzt.

Auf Wunsch der versicherten Person kann ein Teil oder die gesamte Altersrente als **Alterskapital** bezogen werden. Der entsprechende Wunsch muss 6 Monate vor dem geplanten Rücktritt schriftlich angemeldet werden. Für Kinder unter 18 Jahren wird neben der Altersrente noch eine **Kinderrente** von 4% der Altersrente ausgerichtet.

Welche Leistungen erhalte ich bei Invalidität?

Bei vollständiger und dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls oder Krankheit wird eine **Invalidenrente** in der Höhe der Altersrente ausgerichtet. Für minderjährige Kinder wird eine **Kinderrente** von 15% der Invalidenrente ausgerichtet.

Welche Leistungen erhalten meine Hinterbliebenen im Todesfall?

Bei Tod einer versicherten Person wird eine **Ehegattenrente** bzw. - bei Anmeldung der Partnerschaft - eine Partnerrente von 60% der Altersrente ausgerichtet. Zudem besteht vor der Pensionierung Anspruch auf ein **Sterbegeld** von maximal der doppelten jährlichen Altersrente. Minderjährige Kinder von Versicherten erhalten eine **Waisenrente** von 15% der versicherten Altersrente. Wenn beide Elternteile verstorben sind, beträgt die Waisenrente 30% der versicherten Altersrente.

Was geschieht beim Austritt aus der Unternehmung?

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die **Austrittsleistung** der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Falls die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, kann sie zwischen der Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank wählen. Die Austrittsleistung wird auf Verlangen nur bar ausbezahlt, wenn entweder

- die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht
oder wenn
- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Eine Barauszahlung ist mindestens teilweise auch möglich bei definitivem Verlassen der Schweiz.

Was kostet das?

Finanziert werden die erwähnten Leistungen mit ordentlichen Beiträgen, Erhöhungsbeiträgen (im Falle von Lohnerhöhungen), der obligatorisch eingebrachten Austrittsleistung und allenfalls freiwillig geleisteten Einlagen. Bis Alter 24 beträgt der **ordentliche Mitarbeiterbeitrag** 1,6%, nachher 8,7% des anrechenbaren Einkommens. Die Unternehmung bezahlt gleichzeitig 2,4 bzw. 11,9% der Summe aller anrechenbaren Einkommen ihrer Mitarbeiter. Der **Erhöhungsbeitrag** für die Versicherten beträgt 20% der Erhöhung des anrechenbaren Jahreseinkommens, zahlbar in zwölf Monatsraten. Die Unternehmung bezahlt mindestens den gleichen Betrag.

Bis zum Erreichen des maximalen Rentensatzes von 65.6% bzw. dem maximal möglichen Stand des Sparkontos kann sich die versicherte Person jederzeit freiwillig einkaufen.

Unterstützt mich die Pensionskasse beim Erwerb von Wohneigentum?

Versicherte haben die Möglichkeit, einen Teil ihrer **Mittel aus der Pensionskasse** für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum einzusetzen. Der zur Verfügung stehende Betrag entspricht bis zum Alter 50 höchstens der vorhandenen Austrittsleistung, später der Austrittsleistung im Alter 50 oder, falls höher, der halben aktuellen Austrittsleistung. Dieser Betrag kann entweder bezogen oder verpfändet werden. Der Bezug hat eine Kürzung der versicherten Leistungen zur Folge, wobei die Kürzung der Risikoleistungen teilweise oder vollständig durch eine Zusatzversicherung wieder ausgekauft werden kann.

Die Pensionskasse gewährt auch **Hypothekendarlehen**. Die Zinssätze orientieren sich dabei an den marktüblichen Konditionen. Darlehen werden bis zu maximal 80% des von der Pensionskasse festgelegten Basiswertes gewährt, wobei die Gesamtbelastung für Zins und Amortisation 30% des Bruttoeinkommens nicht übersteigen darf. Grundsätzlich sind Darlehen im ersten und zweiten Rang zu amortisieren. Für Zins- und Amortisationszahlungen werden für drei Jahre feste Jahreszahlungen vereinbart.

Was mache ich bei Fragen?

Im Falle von **Fragen** können Sie sich an den für Sie zuständigen Personalverantwortlichen wenden, oder Sie können sich direkt mit der verantwortlichen Person bei der Pensionskasse in Verbindung setzen. Die Telefonnummer finden Sie auf dem neusten Versicherungsausweis. Weitere Informationen stehen auch unter www.pkalcan.ch zur Verfügung.